



Nutzungsordnung Parzellen 17 und 525

Vom 14. März 2023 (Stand 1. Oktober 2023)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Nutzungsordnung regelt die Benützung der Parzelle 17 und des ungedeckten Trockenplatzes auf der Parzelle 525 als Abstellplatz für Boote und Bootsanhänger.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Infrastruktur, Bereich Hochbau, ist für alle Handlungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Nutzungsordnung zuständig.

² Sie kann die Vermietung und die Verwaltung an Dritte delegieren.

Art. 3 Vermietung

¹ Die Stadt vermietet auf der Parzelle 17 und dem Trockenplatz auf der Parzelle 525 Abstellplätze für Boote und Bootsanhänger.

² Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts.

Art. 4 Zuteilung der Abstellplätze

¹ Interessentinnen und Interessenten können sich mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars schriftlich bei der zuständigen Stelle um einen Abstellplatz bewerben.

² Die Abstellplätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

³ Die Zuteilung der Abstellplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

lit. a Personen mit Wohnsitz in Nidau.

lit. b Eingang der Anmeldung.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Abstellplatz.

Art. 5 Warteliste

¹ Bei Vollvermietung führt die Stadt eine Warteliste.

² Die Eintragung in die Warteliste beträgt 20 Franken und gilt ab Eingang der Zahlung für jeweils drei Kalenderjahre. Anschliessend kann die Eintragung durch erneute Bezahlung der Gebühr um weitere drei Kalenderjahre verlängert werden.

³ Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird die Interessentin oder der Interessent von der Warteliste gestrichen.

Art. 6 Bedingungen

¹ Eine Platzzuteilung setzt voraus, dass das Boot im Kanton Bern auf den Namen der Mieterin oder des Mieters eingelöst ist.

Art. 7 Mietzins

¹ Die Abteilung Infrastruktur, Bereich Hochbau, legt die Höhe des Mietzinses fest.

² Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der Platzkategorie gemäss Mietzinstarif (Anhang 1).

Art. 8 Untermiete, Abtretung

¹ Die Untervermietung ist verboten.

² Die Abteilung Infrastruktur, Bereich Hochbau, kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

³ Der Abstellplatz kann nicht an eine andere Person abgetreten werden.

Art. 9 Verkauf des Bootes

¹ Beim Verkauf des Bootes hat die Käuferin oder der Käufer keinen Anspruch auf die Übernahme des Mietverhältnisses für den Abstellplatz.

Art. 10 Übertragung des Mietverhältnisses

¹ Die Übertragung des Bootes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich. Dies gilt auch im Todesfall der Mieterin oder des Mieters.

Art. 11 Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 1 Monat auf das Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen.

² Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Jahr.

³ Die Stadt kann das Mietverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wichtige Gründe liegen namentlich vor:

- a Bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Art. 9 Abs. 1.
- b Bei nicht bewilligter Abtretung an einen Dritten gemäss Art. 9 Abs. 2.
- c Bei Nichtbezahlung des Mietzinses nach Ablauf der Mahnfrist.
- d Bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 ff.

⁴ Eine allfällige Räumung des Abstellplatzes erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an die Mieterin oder den Mieter.

⁵ Falls der Abstellplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss, kann die Stadt den Mietvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit kündigen.

2. Benützung

Art. 12 Allgemeine Benützungsregeln

¹ Die Parzelle 17 und der Trockenplatz auf der Parzelle 525 dienen zum Abstellen von Booten und Bootsanhängern.

² Jeder Abstellplatz darf nur mit Booten oder Bootsanhängern belegt werden. Verboten ist namentlich das Abstellen von Surfbrettern, Motorfahrzeugen, Tiny Houses, Wohnwagen oder dergleichen

³ Die Abteilung Infrastruktur kann bei kommerzieller Nutzung Ausnahmen vorsehen.

⁴ Die Boote und Bootsanhänger sind innerhalb der gem. Anhang 1 vorgesehenen Markierungen abzustellen.

⁵ Das Abstellen von Booten und Bootsanhängern ausserhalb des gemieteten markierten Platzes ist nicht erlaubt.

⁶ Vertrags- oder vorschriftswidrig abgestellte Boote oder Bootsanhänger können nach vorgehender Mahnung auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters entfernt und untergestellt werden.

Art. 13 Unterhaltsarbeiten

¹ Auf den Abstellplätzen dürfen allgemeine Unterhaltsarbeiten an den Booten durchgeführt werden.

² Nicht erlaubt sind:

- a Sandstrahlarbeiten an Unterwasser oder Bootsrumf
- b Spritzarbeiten an Unterwasser oder Bootsrumf
- c Ablaugarbeiten an Unterwasser oder Bootsrumf
- d Motorenwechsel
- e Ölwechsel an Motoren

³ Es ist nicht erlaubt, alte oder defekte Boote abzuwracken.

⁴ Fehlbare Mieterinnen und Mieter werden gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zur Rechenschaft gezogen. Die Stadt behält sich vor, das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

⁵ Die Bestimmungen des Polizeireglements zum Schutz der öffentlichen Ruhe sind einzuhalten.

Art. 14 Ordnung, Abfall

¹ Die Mieterinnen und Mieter sind für die Ordnung auf den gemieteten Abstellplätzen verantwortlich. Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen.

² Die Boote und Anhänger müssen in gebrauchstauglichem Zustand sein.

³ Nicht gebrauchstaugliche Boote und Bootsanhänger sowie zurückgelassener Abfall sind auf Anordnung der Stadt zu entfernen.

⁴ Kommt die Mieterin oder der Mieter der Anordnung nicht nach, behält sich die Stadt vor, das Mietverhältnis aufzulösen.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Sorgfaltspflicht

¹ Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, den gesamten Abstellplatz sowie andere Boote mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jeglichen Schäden zu schützen.

² An den Anlagen dürfen weder bauliche Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden.

³ Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der Abteilung Infrastruktur, Bereich Hochbau, oder dem Anlagewart umgehend zu melden.

⁴ Sie übergeben Fundsachen dem Anlagewart.

Art. 16 Haftung, Versicherung

¹ Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch sie oder ihn sowie durch ihr oder sein Boot oder Bootsanhänger verursacht werden.

² Für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, Bootsutensilien und Bootsanhänger übernimmt die Stadt als Eigentümerin der Parzellen 17 und 525 keine Haftung. Es wird insbesondere keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge Sturm, Feuer oder anderer Naturereignisse an den Booten, Bootsutensilien und Bootsanhängern entstehen.

Art. 17 Zutritt

¹ Der Zutritt auf den Abstellplatz ist nur den Mieterinnen und Mietern erlaubt.

² Die Mieterinnen und Mieter erhalten von der Abteilung Infrastruktur gegen ein Depot von 100 Franken einen Schlüssel zu den Toren des Abstellplatzes.

³ Der Abstellplatz ist nach dem Verlassen abzuschliessen.

Art. 18 Unterhalts- und Reparaturarbeiten

¹ Die Stadt kann für Reparatur-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten am Abstellplatz oder in dessen Bereich die vorübergehende Entfernung der Boote und Anhänger anordnen.

² Muss das Boot aus solchen Gründen entfernt werden, ist die Stadt nicht verpflichtet, der Mieterin oder dem Mieter einen anderen Abstellplatz zur Verfügung zu stellen.

³ Ist der Gebrauch des Abstellplatzes aus den vorstehend genannten Gründen während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Mietzinses.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Mietzinstarif

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.03.2023	01.10.2023	Erlass	Erstfassung	2023-001

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.03.2023	01.10.2023	Erstfassung	2023-001



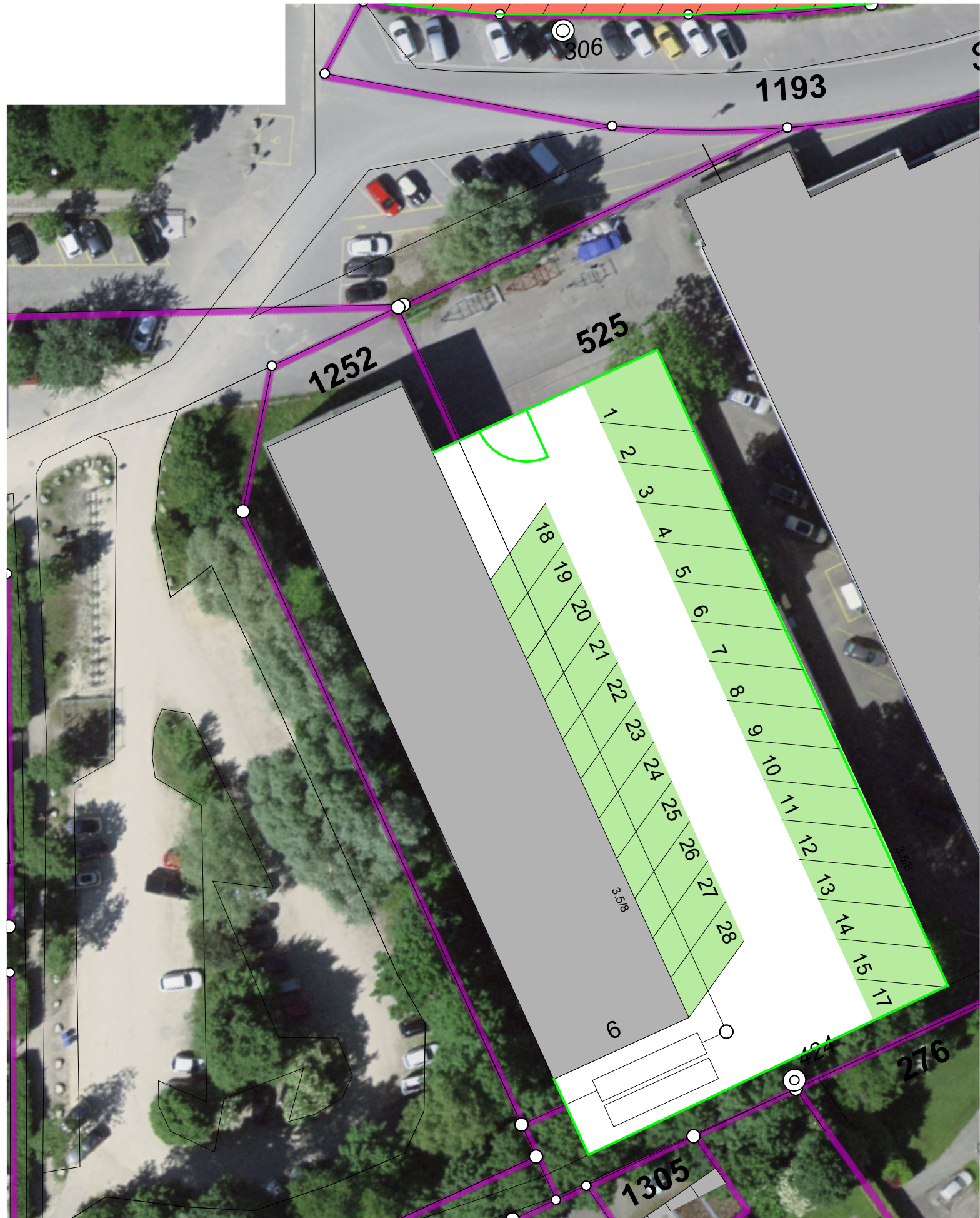
Stadt Nidau
1:500



Mietzinstarife Kategorien

4.5m/12m A: 126.-/M	4m/10m B: 90.-/M	3.5m/7m D: 56.-/M	2.5m/4m F: 27.-/M
4m/9m C: 81.-/M	3.5m/8m E: 63.-/M	ca.35 m² G: 79.-/M	188 m² H: 423.-/M

Plattkopier! Darf nicht für Baubewilligungen



Stadt Nidau
1:500



Mietzinstarife Kategorien

4m/10m B: 90.-/M